Satzung zur
2. Änderung und Ergänzung
der Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Auw bei Prüm vom 18.12.2012

Der Ortsgemeinderat Auw bei Prüm hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende 2. Änderung bzw. Ergänzung zur Satzung vom 18.12.2012 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Die Anlage zu § 1 wird wie folgt geändert / ergänzt:

II. Pflegefreies Grabfeld

2) Die Grabtafel/Namenstafel wird dem Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig ausgehändigt. Der Nutzungsberechtigte kann diese bei einem Steinmetz seiner Wahl, im Rahmen des § 13b, Abs.4 der Friedhofssatzung über die Ordnung auf dem gemeindlichen Friedhof beschriften lassen und überlässt diese dann wiederum dem Friedhofsträger, der sie verlegt.

Grabtafel/Namenstafel ohne Beschriftung 45 x 40 x 4	50,00 EURO

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch die Ortsgemeinde. Diese kann sich dabei gewerblichen Unternehmen bedienen.

Ausheben und Schließen der Grabstätte

a) vom vollendeten 5. Lebensjahr	150,00 EURO
b) ab 6. Lebensjahr	550,00 EURO
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	100,00 EURO

Soweit die tatsächlich entstanden Kosten durch die Inanspruchnahme eines gewerblichen Unternehmens die festgesetzte Gebühr überschreiten, werden diese Kosten als zusätzliche Gebühr erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Auw bei Prüm, den 03.07.2025
gez. DS
Alexander Nosbers
Ortsbürgermeister